



Bericht

der Landesregierung

Bericht über das Ergebnis der Prüfung von Fördermöglichkeiten für Palliative-Care-Weiterbildungen

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Bestehende Fördermöglichkeiten.....	4
2.1	Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 82 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nach dem Qualifizierungschancengesetz durch die Agentur für Arbeit.....	5
2.1.1	Übernahme der Weiterbildungskosten (§ 82 Abs. 2 SGB III).....	6
2.1.2	Arbeitsentgeltzuschuss.....	6
2.2	Weiterbildungsbonus des Landes Schleswig-Holstein.....	6
2.2.1	Weiterbildungsbonus Pro.....	8
2.3	Bildungsprämie des Bundes.....	8
3	Ergebnisse und Aspekte in der Praxis.....	9
4	Fazit.....	10

1 Ausgangslage

Die hohen Anforderungen, die an den Fachbereich der Hospiz- und Palliativpflege gestellt werden, verlangen eine spezifische Weiterbildung auf der Basis einer qualifizierten Berufsausbildung.

Unterschiedliche Trägerinnen und Träger sowie Institute in Schleswig-Holstein bieten im Zuge dessen an verschiedenen Weiterbildungsstandorten die Möglichkeit der Weiterbildung als „Fachkraft für Palliative Care“ nach den gesetzlichen Anforderungen (§ 39a, § 132 in Verbindung mit § 37b SGB V) an. Die in der Regel rund 160-200 Unterrichtseinheiten umfassende Fachweiterbildung wird modular oder als Weiterbildungsblock absolviert und schließt mit einem Kolloquium ab. Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss ein Zertifikat, das den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung erfolgt beispielsweise durch die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP).

Für die Fachweiterbildung gibt es mehrere Bezeichnungen, wenn auch die Qualifikation am Ende dieselbe ist. In der Regel wird die Bezeichnung „Palliative Care“ verwendet.

Als Ziel verfolgt das Weiterbildungsangebot in Palliative Care, sich in einer geschützten Atmosphäre mit den Themen Sterben, Tod und Trauer auseinanderzusetzen und die fachliche Kompetenz im jeweiligen beruflichen Feld der Palliativversorgung und Hospizarbeit zu erweitern. Schwerpunkte der Weiterbildung sind insbesondere die Grundlagen und Anwendungsbereiche der Palliativmedizin und Hospizarbeit, medizinisch-pflegerische, psychische und soziale, ethische sowie auch spirituelle und kulturelle Aspekte. Daneben wird auch den Themenbereichen der Teamarbeit und Selbstpflege, Qualitätssicherung sowie Lernkontrolle und Reflexion eine besondere Bedeutung beigemessen. Durch die schwerpunktmäßige Vermittlung von Kompetenzen zur Vernetzung stationärer und ambulanter Unterstützungsmaßnahmen wird eine deutliche Verbesserung der Versorgung und Begleitung sterbender Menschen angestrebt.

Mit der Weiterbildung „Palliative Care“ erwerben die Teilnehmenden besondere fachliche Kompetenzen, die insbesondere für beschäftigte Pflegefachkräfte in der direkten Hospiz- und Palliativversorgung (sowohl im ambulanten als auch stationären Sektor) von wesentlicher Bedeutung sind, darüber hinaus aber auch Beschäftigten in anderen pflegefachlichen Bereichen wie in stationären Pflegeeinrichtungen eine deutliche Kompetenzerweiterung bringen.

Die Palliative Care Weiterbildungsangebote in Schleswig-Holstein richten sich an Pflegefachpersonen aus dem Erwachsenenbereich, eine Weiterbildung für die pädiatrische Palliativversorgung wird in Schleswig-Holstein derzeit nicht angeboten. Die für diesen Bereich bestehenden bundesweiten Standorte für Weiterbildungen werden aufgrund der engen Vernetzung der pädiatrischen Palliativteams im ganzen Bundesgebiet jedoch als ausreichend angesehen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Weiterbildung „Palliative Care“ ist die mit einem staatlichen Examen abgeschlossene Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Altenpflege. Empfohlen wird darüber hinaus eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.

Für die umfangreiche Weiterbildung „Palliative Care“ wurde von Anbietern eine gute Nachfrage zurückgemeldet.

Teilnehmende der Weiterbildungen, die in Arbeitsfeldern tätig sind, in denen die Qualifizierung notwendig für die Abrechnung mit den Krankenkassen ist (wie z.B. in Hospizen), werden in der Regel durch ihre Arbeitgeber finanziert. Zum Teil erfolgt die Teilnahme auch auf eigene Kosten. Die Teilnahme an der Weiterbildung „Palliative Care“ ist für die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer mit Kosten im unteren vierstelligen Bereich verbunden. Dies führt zu einer finanziellen Belastung, insbesondere bei selbstzahlenden Teilnehmenden, es besteht die Möglichkeit der Förderung, um die anfallenden Kosten – je nach Förderinstrument – zum Teil erheblich zu senken.

2 Bestehende Fördermöglichkeiten

Durch die geführten Gespräche mit den Kostenträgern konnten bestehende Fördermöglichkeiten für Schleswig-Holstein eruiert werden.

Für Weiterbildungen, so auch für die Weiterbildung „Palliative Care“, stehen derzeit Förderinstrumente durch die Agentur für Arbeit, das Land Schleswig-Holstein und durch den Bund zur Verfügung. Dazu gehören die Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 82 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nach dem Qualifizierungschancengesetz durch die Agentur für Arbeit, der Bildungsbonus des Landes Schleswig-Holstein sowie die Bildungsprämie des Bundes.

2.1 Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 82 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nach dem Qualifizierungschancengesetz durch die Agentur für Arbeit

Seitens der Agentur der Arbeit bestehen nach § 82 SGB III Möglichkeiten der Förderung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen.

Um eine Förderung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es werden in der Weiterbildung vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist, liegt in der Regel mindestens 4 Jahre zurück.
- Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen.
- Die Weiterbildungsmaßnahme wird außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt und umfasst eine Stundenanzahl von mehr als 120 Stunden.
- Eine Träger- und Maßnahmenzulassung nach § 176 ff. SGB III liegt vor.
- Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis besteht mindestens bis zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme.
- Es erfolgt eine Freistellung des Arbeitnehmers für die Dauer der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.
- Vor Teilnahmebeginn an der Weiterbildungsmaßnahme erfolgt eine individuelle Beratung zu den Fördermöglichkeiten.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen können zwei Förderinstrumente des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), sowohl getrennt voneinander als auch kombiniert, Anwendung finden:

2.1.1 Übernahme der Weiterbildungskosten (§ 82 Abs. 2 SGB III)

Die Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 82 Abs. 2 SGB III erfordert grundsätzlich eine Beteiligung des Arbeitgebers. Die Weiterbildungskosten beinhalten die Lehrgangskosten sowie gegebenenfalls im Rahmen der Weiterbildung zusätzlich anfallende Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung.

Die Höhe der Übernahme der Weiterbildungskosten ist dabei abhängig von der Betriebsgröße. Eine hundertprozentige Übernahme der Kosten erfolgt nur bei einer Betriebsgröße von bis zu zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bis zu einer Mitarbeiterzahl von 250 Personen können bis zu 50 Prozent der Weiterbildungskosten übernommen werden. Bei einer größeren Mitarbeiterzahl reduziert sich der Anteil an der Kostenübernahme auf maximal 25 Prozent.

Zugang zu dieser Förderung im Rahmen einer „Anpassungsqualifizierung“ haben alle Beschäftigte, die nicht an einer abschlussorientierten Weiterbildung teilnehmen.

Die Förderung der Weiterbildungskosten wird durch die Beschäftigten, die die Weiterbildungsmaßnahmen anstreben, bei der Agentur für Arbeit beantragt.

2.1.2 Arbeitsentgeltzuschuss

Während der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme kann der Arbeitgeber einen Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) in Anspruch nehmen. Hierbei richtet sich die Höhe des AEZ nach dem Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung sowie der Betriebsgröße. Bis zu einer Mitarbeiterzahl von zehn Personen ist ein AEZ von bis zu 75 Prozent möglich. Bis zu einer Betriebsgröße von 250 Mitarbeitern liegt der Zuschuss bei bis zu 50 Prozent des Arbeitsentgeltes. Bei einer größeren Mitarbeiterzahl ist eine Kostenerstattung von bis zu 25 Prozent des Arbeitsentgeltes möglich.

Der AEZ wird durch den jeweiligen Betrieb des Beschäftigten bei der Agentur für Arbeit beantragt.

2.2 Weiterbildungsbonus des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein stellt für Beschäftigte die Möglichkeit der Förderung von Seminarkosten von beruflichen Weiterbildungen durch den „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ bereit. Der Weiterbildungsbonus bietet den Anreiz und die

Chance, die eigene Qualifikation zu verbessern und die berufliche Zukunft bestmöglich abzusichern.

Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Um eine Förderung mittels des Weiterbildungsbonus in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz befindet sich in Schleswig-Holstein.
- Es handelt sich um eine beruflich relevante Weiterbildung, die mindestens 16 Stunden umfasst.
- Die Weiterbildung weist Gesamtkosten von mindestens 160 Euro auf.
- Die Förderung wurde vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme bewilligt.
- Die Weiterbildungskosten dürfen nicht bereits aus anderen Mitteln bezuschusst werden.

Der Zuschuss zu der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme umfasst bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Seminarkosten, höchstens jedoch 1.500 Euro der Gesamtmaßnahme. Der Arbeitgeber hat mindestens 50 Prozent der Seminarkosten zu tragen.

Weiterbildungsmaßnahmen bis zu Gesamtkosten von 1.000 Euro werden gefördert, insofern das zu versteuernde Jahreseinkommen der Förderempfängerin / des Förderempfängers über 20.000 Euro (bzw. 40.000 Euro für Zusammenveranlagte) liegt oder der Umfang der Erwerbstätigkeit der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers weniger als 15 Stunden in der Woche beträgt. Weiterbildungsmaßnahmen über 1.000 Euro Gesamtkosten können grundsätzlich gefördert werden.

Es können auch Weiterbildungsangebote außerhalb Schleswig-Holsteins in Anspruch genommen werden. Liegt das zu versteuernde Jahreseinkommen des Förderempfängers unter 20.000 Euro (bzw. 40.000 Euro für Zusammenveranlagte), muss der Durchführungsort der Weiterbildungsmaßnahme in Schleswig-Holstein liegen.

Der Weiterbildungsbonus darf von einer Förderempfängerin bzw. einem Förderempfänger in der aktuellen Förderperiode unbegrenzt oft in Anspruch genommen werden.

Die Beratungsstelle sowie Bewilligungsbehörde für den Weiterbildungsbonus ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).

2.2.1 Weiterbildungsbonus Pro

Seit dem 01. Juni 2021 ist der reguläre Weiterbildungsbonus ausgesetzt und im Rahmen der Covid-19-Pandemie bis voraussichtlich zum 30. Juni 2023 in den „Weiterbildungsbonus Pro“ überführt worden.

Im Zuge des Weiterbildungsbonus Pro wird der Mindestanteil der Beteiligung der Arbeitgeber auf bis zu 10 Prozent reduziert, sodass eine Förderung bis zu 90 Prozent und maximal 1.500 Euro der Weiterbildungsgesamtkosten möglich ist. Die Fördervoraussetzungen des Weiterbildungsbonus bleiben bestehen.

Voraussichtlich zum 01. Juli 2023 beginnt dann eine neue Förderperiode des regulären Weiterbildungsbonus.

2.3 Bildungsprämie des Bundes

Mit der Bildungsprämie fördert der Bund individuelle berufsbezogene Weiterbildungen von Selbstzahlenden. Unter einer berufsbezogenen Weiterbildung werden Weiterbildungen verstanden, die für den beruflichen Kontext relevant sind, sowohl in Hinblick auf die aktuelle Tätigkeit als auch für einen geplanten neuen Tätigkeitsbereich. Individuell bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es um die persönlichen Bildungsinteressen geht, unabhängig von den Interessen des Arbeitgebers.

Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Um einen Prämiegutschein für die Bildungsprämie erhalten zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmende Person ist durchschnittlich mindestens 15 Stunden pro Woche erwerbstätig oder befindet sich in Eltern- oder Pflegezeit.
- Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger verfügt über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von maximal 20.000 Euro (als gemeinsam Veranlagte 40.000 Euro).
- Die Weiterbildungsmaßnahme hat noch nicht begonnen.
- Die Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme liegen bei maximal 1.000 Euro (diese begrenzende Regelung gilt speziell in vier Bundesländern, darunter in Schleswig-Holstein).

- Die Weiterbildungskosten dürfen nicht bereits aus anderen Mitteln bezuschusst werden.

Pro Kalenderjahr können Erwerbstätige einen Prämiegutschein erhalten, der sechs Monate gültig ist. Mit dem Prämiegutschein wird die Hälfte der Weiterbildungskosten bis zu einem Maximalbetrag von 500 Euro übernommen. Damit reduzieren sich die zu zahlenden Gesamtkosten der Weiterbildung für den Weiterbildungsteilnehmenden.

Für Informationen zum Prämiegutschein und dessen Ausstellung stehen rund 530 Beratungsstellen mit speziell für die Bildungsprämie geschulten Beraterinnen und Beratern bundesweit zur Verfügung.

Nach Rückmeldung der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) wird die Bildungsprämie im Rahmen der Weiterbildung „Palliative Care“ oft in Anspruch genommen. In Schleswig-Holstein wird aufgrund der Deckelung des Gesamtkostenvolumens der Weiterbildung auf 1000 Euro und meist höheren Weiterbildungskosten bei Palliative Care Weiterbildungen vorrangig der Weiterbildungsbonus SH genutzt.

3 Ergebnisse und Aspekte in der Praxis

Die vorgenannten Förderinstrumente lassen sich alle auf die Palliative Care Weiterbildung anwenden.

Insbesondere die Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 82 SGB III nach dem Qualifizierungschancengesetz durch die Agentur für Arbeit bietet sowohl für weiterbildungsinteressierte Pflegefachkräfte als auch für ihre Arbeitgeber eine gute Möglichkeit, die finanzielle Belastung durch die entstehenden Kosten der Weiterbildung zu reduzieren. Vor allem Betriebe mit einer kleineren Mitarbeiterzahl können hier deutlich profitieren. Zu berücksichtigen ist, dass zur Betriebsgröße alle Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gehören. Häufig gehören beispielsweise Pflegeeinrichtungen in der Gesamtbeurteilung zu „größeren“ Betriebsstätten / Verbänden dazu. Dies bedeutet, dass sich sowohl die Höhe der Übernahme der Weiterbildungskosten als auch der Arbeitsentgeltzuschuss durch die Agentur für Arbeit verringert.

Die Bildungsprämie zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die Förderung arbeitgeberunabhängig erfolgt. Durch die Begrenzung der zugelassenen maximalen

Weiterbildungsgesamtkosten auf 1.000 Euro wird ein Zugang zur Bildungsprämie für Teilnehmende einer Weiterbildung für Palliative Care in Schleswig-Holstein erschwert. Bei kostenintensiveren Maßnahmen greift jedoch der Weiterbildungsbonus.

Das Förderprogramm der Bildungsprämie läuft zum 31. Dezember 2021 aus.

Mit dem Weiterbildungsbonus werden die Pflegefachkräfte aber auch deren Arbeitgeber im Rahmen einer Teilnahme an einer Palliative Care Weiterbildung finanziell entlastet. Besonders die zum 01. Juni 2021 beginnende Förderperiode des Weiterbildungsbonus Pro mit der attraktiveren Eigenanteil-Regelung gegenüber dem regulären Weiterbildungsbonus in Form einer Reduzierung des Arbeitgeberanteils an den Kosten von 50 auf bis zu 10 Prozent stellt auch angesichts der weiterhin spürbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine große Unterstützung dar.

Entsprechend der Ergebnisse aus den Gesprächen mit den Kostenträgern stehen bereits diverse Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Für weitere ergänzende Förderinstrumente besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Nachfrage. Vielmehr hat sich gezeigt, dass die derzeitigen bereits bestehenden Möglichkeiten an Förderungen zu wenig bekannt sind. Die Gespräche des Ministeriums mit den Kostenträgern und Anbietern werden mit Blick auf eine diesbezügliche breitere Transparenz weitergeführt. Insbesondere die Möglichkeit einer Fachtagung für Pflegekräfte zur Information über die bestehenden Förderinstrumente, auch in Bezug auf Palliative-Care-Weiterbildungen, in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und den Trägerverbänden wird geprüft, um den Pflegekräften mit Interesse an einer Weiterbildung einen einfacheren Zugang zu einer finanziellen Unterstützung möglich zu machen.

4 Fazit

Die besonderen Qualifikationen für die Hospiz- und Palliativpflege bleiben eine wichtige Säule in der bedarfsgerechten Begleitung und Unterstützung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase sowie auch deren Angehörigen. Darum sollte auch allen interessierten Pflegefachkräften ein einfacher Zugang zu einer entsprechenden Weiterbildung ermöglicht werden.

Mit den zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügbaren und in diesem Bericht aufgeführten Fördermöglichkeiten lassen sich bereits ausreichend unterschiedliche finanzielle Entlastungen bei den entstehenden Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Hospiz- und Palliativpflege erreichen.

Von den bestehenden Fördermöglichkeiten profitieren sowohl die beschäftigten Pflegefachkräfte, die sich mit einer Palliative Care Weiterbildung weiter qualifizieren möchten, als auch deren Arbeitgeber.

Um das bestehende Informationsdefizit zu den bereitgestellten Förderinstrumenten für Weiterbildungen auch für den Bereich der Hospiz- und Palliativpflege abzubauen, sind die derzeitigen Informationswege zu überprüfen und zu verbessern, um den Zugang zu einer Weiterbildungsförderung zu erleichtern. Hierfür steht die Landesregierung im weiteren Austausch mit den Kostenträgern und erarbeitet Wege des verbesserten Informationsflusses.

Eine Fachtagung für Pflegekräfte zur Information über die verfügbaren Förderinstrumente in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden und der Agentur für Arbeit kann hierbei eine bessere Transparenz der Fördermöglichkeiten sinnvoll unterstützen.

Darüber hinaus ist geplant, die Erkenntnisse dieses Landtagsberichts auf der Homepage des Ministeriums einzustellen, um Weiterbildungsinteressierten eine zusammenfassende Übersicht über die derzeit bestehenden Fördermöglichkeiten zugänglich zu machen. Um zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsinteressierten den Zugang hierzu erhalten, wird die Information über den zur Verfügung gestellten Landtagsbericht an die Trägerverbände übermittelt mit der Bitte, ihre Pflegekräfte entsprechend zu informieren. Durch die zusätzliche Weitergabe der Informationen an alle pflegerelevanten Gremien wird eine breite Informationsstreuung erreicht.